

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2020	Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 2020	Nr. 7
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

KN Nr. 7	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung und über eine Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung .....	175
----------	---	-----

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

Nr. 48	Vertretung der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in den Sprengeln; Sprengel Hannover.....	176
--------	---	-----

### **I. Gesetze und Verordnungen**

Nr. 49	Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.....	176
Nr. 50	Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 .....	184
Nr. 51	Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung.....	191
Nr. 52	6. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).....	192
Nr. 53	Kirchengesetz zur Änderung des MVG-EKD Anwendungsgesetzes .....	192
Nr. 54	Kirchengesetz zur Erprobung neuer Modelle für die Personalentwicklung in der kirchlichen Verwaltung.....	192
Nr. 55	Änderung des Hebesatzes für den Beitrag an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK).....	193

### **II. Verfügungen**

Nr. 56	Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) .....	193
Nr. 57	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Barskamp, Bleckede und Garlstorf (Kirchenkreis Lüneburg).....	194
Nr. 58	Errichtung des Diakonieverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde .....	196
Nr. 59	Bekanntmachung der Festlegung des Planungszeitraumes nach § 6 Abs. 2 sowie des Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) .....	200

Nr. 60	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar (Kirchenkreis Burgdorf).....	201
Nr. 61	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Luther und St. Michaelis Holzminden (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) .....	203
Nr. 62	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Göttingen-Innenstadt (Kirchenkreis Göttingen) .....	205

**III. Mitteilungen**

Nr. 63	Beauftragungen zur Beratung in der Konfirmandenarbeit .....	209
--------	---	-----

**IV. Stellenausschreibungen** ..... 209

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### KN Nr. 7 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung und über eine Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung

Hannover, den 29. Dezember 2020

Nachstehend geben wir die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 über die 96. Änderung der Dienstvertragsordnung und über eine Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung bekannt.

#### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

#### Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

vom 10. Dezember 2020

#### A. 96. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 10. Dezember 2020

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Juli 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107) geändert worden ist, wie folgt geändert:

#### Artikel 1

#### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 10 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung:  
„<sup>3</sup>Die Kurzarbeit endet spätestens am 31. Dezember 2021.“
  - b) In der Niederschriftserklärung Nummer 3 (zu Nummer 10) wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Oktober 2021“ ersetzt.
2. In Artikel 2 der 94. Änderung der Dienstvertragsordnung Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103) wird die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

#### B. Arbeitsrechtsregelung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (ARR Corona-Sonderzahlung 2020)

Vom 10. Dezember 2020

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Personen, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

#### § 2

#### Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Anmerkungen zu Absatz 1:

1. <sup>1</sup>Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.
  2. <sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L) auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. <sup>2</sup>Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
  3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (2) <sup>1</sup>Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt
- für die Entgeltgruppen S 2 bis S 8b: 600,00 Euro

- für die Entgeltgruppen S 9 bis S 18: 400,00 Euro.

<sup>2</sup>Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende erhalten gemäß § 24 Absatz 2 TV-L den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Oktober 2020 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht.

- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

N e u s t a d t, den 23. Dezember 2020

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche  
Kommission**

H a g e n

Vorsitzender

**Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

**Nr. 48 Vertretung der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in den Sprengeln; Sprengel Hannover**

H a n n o v e r, 10. Dezember 2020

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 14. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 3) teile ich mit, dass anstelle von Superintendent Thomas Höflich, Hannover, mit sofortiger Wirkung Stadtsuperintendent Rainer Müller-Brandes, Hannover, an 1. Stelle und Superintendentin Sabine Preuschoff, Burg-

dorf, an 2. Stelle für die Amtszeit bis 31. Dezember 2024 die ständige Vertretung im Sprengel Hannover wahrnehmen werden.

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

D r. S p r i n g e r

**I. Gesetze und Verordnungen**

**Nr. 49 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

H a n n o v e r, den 27. November 2020

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushalts-

jahre 2021 und 2022, die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen sowie die Finanzerträge, die Zuführungen bzw. Entnahmen aus Rücklagen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, den Haushaltsquerschnitt getrennt nach Einzelplänen und Haushaltsjahren, die Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2021 und 2022 zulasten der Haushaltsjahre 2023 und 2024 sowie den Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Die 26. Landessynode hat den Haushaltsbeschluss am 27. November 2020 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

## **Das Landeskirchenamt**

D r . S p r i n g e r

### **Haushaltsbeschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

#### **§ 1**

#### **Feststellung des Haushaltsplanes**

- (1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gemäß Artikel 45 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2021 in den ordentlichen Erträgen auf 631.745.500,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 641.870.300,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2022 in den ordentlichen Erträgen auf 663.188.500,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 656.971.400,00 Euro festgestellt.
- (2) Die Finanzerträge 2021 werden auf 12.241.000,00 Euro und 2022 auf 12.213.000,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung (Zuführung) von 2.014.500,00 Euro in 2021 und 12.027.000,00 Euro in 2022 festgestellt. Für beide Jahre ergibt sich ein ausgeglichener Haushaltsplan.
- (3) Der Investitionsplan wird für 2021 mit einem Volumen von 2.325.000,00 Euro und 2022 mit 435.000,00 Euro festgestellt. Die zur Finanzierung der Anschaffungen erforderliche Liquidität wird aus den laufenden Erträgen oder aus der Liquidität des Vermögens sichergestellt. Für Investitionen können auch Aufwandsmittel zur Deckung herangezogen werden.
- (4) Im landeskirchlichen Haushaltsplan sind für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bzw. für Sondervermögen nur die Zuführungen oder Ablieferungen an diese oder von diesen zu veranschlagen. Über die Feststellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entscheidet das Landeskirchenamt unbeschadet der Rechte der Landessynode gemäß Artikel 45 der Kirchenverfassung.
- (5) Gemäß § 25 der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung

(Haushaltsordnung-Doppik – HO-Doppik) vom 22. November 2019 entscheidet das Landeskirchenamt über die Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, deren Ausführung, der Aufstellung von Jahresabschlüssen insbesondere der Ergebnisrechnung, der Bilanz, der Anhänge zur Bilanz und deren Anlagen für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Über die Einrichtungen, für die abweichende Regelungen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss herzustellen.

- (6) Die Jahresabschlüsse der Einrichtungen/Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden vom Landeskirchenamt festgestellt, von der zuständigen Stelle geprüft und gemäß Artikel 49 Absatz 2 Nummer 9 der Kirchenverfassung vom Landessynodalausschuss in die Entscheidung über die Entlastung mit einbezogen.

#### **§ 2**

#### **Haushaltsaufkommen**

- (1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 HO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung der zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Entnahme aus den Rücklagen zu verwenden.
- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 16 HO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000,00 Euro zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

#### **§ 3**

#### **Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel**

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00 Euro je Kostenstelle kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessyn-

nodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

- (2) Für Haushaltsvorgriffe gemäß § 30 Absatz 4 der HO-Doppik ist die Zustimmung des für den Beschluss über den Haushaltsplan zuständigen Organs oder des hierfür aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zuständigen Organs nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommender Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (3) In den übrigen Fällen einer überoder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist gemäß Artikel 91 Absatz 2 Nummer 8 der Kirchenverfassung die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk „Überschreitung anzeigepflichtig“ gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.
- (5) Die Regelungen in Absatz 1-4 gelten analog für über- oder außerplanmäßige Investitionen.
- (6) Für Stellenerrichtungen, -ausweitungen oder -änderungen ist die Zustimmung des Landessynodalausschusses einzuholen, soweit hierfür zusätzliche landeskirchliche Mittel erforderlich werden oder der Haushaltszeitraum überschritten wird.

#### § 4

##### Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Kostenstellen/Teilergebnishaushalte notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

#### § 5

##### Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000,00 Euro aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Sonstige Kreditaufnahmen sind nur für Investitionen zulässig und bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

#### § 6

##### Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses gemäß Artikel 91 Absatz 2 Nummer 8 der Kirchenverfassung.

#### § 7

##### Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 7.479.900,00 Euro für das Haushaltsjahr 2021 und mit einer Gesamtsumme von 6.979.900,00 Euro für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt.

#### § 8

##### Haushaltsvermerke

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

- (1) **Übertragbarkeit**

Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet. Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden. Nicht verbrauchte Mittel bei Teilergebnissen, die keinen Übertragbarkeitsvermerk haben, können ausnahmsweise mit Zustimmung des Landessynodalausschusses übertragen werden.

- (2) **Überschreitung anzeigepflichtig**

siehe § 3 Absatz 3.

- (3) **Verbindliche Erläuterung**

Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem ⌘ -Zeichen gekennzeichnet.

- (4) **Deckungsfähigkeit**

Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht mehr. Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Baukosten auch nur

zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen. Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüberhinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung. Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

## § 9 Rücklagen

Über die in Abschnitt 5 der HO-Doppik enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

### 1. **Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude):**

Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen. Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 83100 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.

### 2. **Darlehensfonds:**

Der Darlehensfonds hat ein Volumen von 20 Mio. Euro. Aus ihm kann das Landeskirchenamt Darlehen an Körperschaften oder Einrichtungen der verfassten Kirche und der Diakonie sowie in besonderen Härtefällen an Mitarbeitende der verfassten Kirche vergeben.

## § 10 Budgetierung

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und dem Hanns-Lilje-Haus sowie der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.

- (2) Die Kuratorien bzw. Konvente schließen mit den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Im Rahmen der geltenden Ordnungen sind die Kuratorien und Konvente auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltsführung zuständig. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.
- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen. Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet für längstens fünf Jahre errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Änderungen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.
- (4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

## § 11 Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen. Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

**Gesamtergebnishaushalt**

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Pos.	Name	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
01	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	-1.099.332,33	-634.900,00	-562.700,00	-518.400,00
02	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-611.782.149,36	-586.009.000,00	-580.510.900,00	-611.160.000,00
03	Zuschüsse und Umlagen von Dritten	-26.957.131,26	-26.526.600,00	-27.137.300,00	-27.210.100,00
04	Kollekten und Spenden	-1.259.878,30	-28.500,00	-30.000,00	-30.500,00
05	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-1.208,86			
06	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-1.187.227,51	-33.500,00	-1.300,00	-1.300,00
07	Sonstige ordentliche Erträge	-27.498.607,02	-26.204.100,00	-23.503.300,00	-24.268.200,00
<b>08</b>	<b>Summe ordentliche Erträge</b>	<b>-669.785.534,64</b>	<b>-639.436.600,00</b>	<b>-631.745.500,00</b>	<b>-663.188.500,00</b>
09	Personalaufwendungen	267.412.180,83	247.875.200,00	263.284.900,00	267.582.800,00
10	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	282.832.684,75	289.000.000,00	257.776.300,00	264.078.800,00
11	Zuschüsse und Umlagen an Dritte	58.009.571,08	43.140.600,00	56.820.900,00	57.479.900,00
12	Sach- und Dienstaufwendungen	19.638.824,68	29.068.300,00	29.393.200,00	30.115.600,00
13	Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.269.131,52	2.286.600,00	2.037.600,00	2.008.000,00
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	32.498.814,05	34.255.600,00	32.557.400,00	35.706.300,00
<b>15</b>	<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>662.661.206,91</b>	<b>645.626.300,00</b>	<b>641.870.300,00</b>	<b>656.971.400,00</b>
<b>16</b>	<b>Jahresergebnis (ohne Finanzergebnis)</b>	<b>-7.124.327,73</b>	<b>6.189.700,00</b>	<b>10.124.800,00</b>	<b>-6.217.100,00</b>
17	Finanzerträge	-24.374.689,18	-15.273.200,00	-12.241.000,00	-12.213.000,00
<b>19</b>	<b>Finanzergebnis</b>	<b>-24.374.689,18</b>	<b>-15.273.200,00</b>	<b>-12.241.000,00</b>	<b>-12.213.000,00</b>
<b>20</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-31.499.016,91</b>	<b>-9.083.500,00</b>	<b>-2.116.200,00</b>	<b>-18.430.100,00</b>
21	Außerordentliche Erträge	-487.402,55			
22	Außerordentliche Aufwendungen	16.737,33			
<b>23</b>	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>-470.665,22</b>			
<b>26</b>	<b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>-31.969.682,13</b>	<b>-9.083.500,00</b>	<b>-2.116.200,00</b>	<b>-18.430.100,00</b>
27	Erträge ILV	-1.377.537,68	-100.700,00	-40.000,00	-40.000,00
28	Aufwand ILV	1.377.537,68	100.700,00	40.000,00	40.000,00
<b>30</b>	<b>Internes Ergebnis</b>	<b>-31.969.682,13</b>	<b>-9.083.500,00</b>	<b>-2.116.200,00</b>	<b>-18.430.100,00</b>
34	Zuführung zu Pflichtrücklagen	4.270.011,01	2.023.900,00	2.014.500,00	2.027.000,00
35	Entnahme aus Pflichtrücklagen	-2.478.898,28			
36	Zuführung zu zweckgebundenen und freien Rücklagen	31.190.222,57	5.004.800,00		10.000.000,00
37	Entnahme aus zweckgebundene und freien Rücklagen	-3.990.815,91	-128.700,00		
<b>40</b>	<b>Summe Rücklagenbewirtschaftung</b>	<b>28.990.519,39</b>	<b>6.900.000,00</b>	<b>2.014.500,00</b>	<b>12.027.000,00</b>
43	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	28.408.802,81			
44	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	-30.435.514,46			
<b>47</b>	<b>Bilanzergebnis</b>	<b>-5.005.874,39</b>	<b>-2.183.500,00</b>	<b>-101.700,00</b>	<b>-6.403.100,00</b>



**Haushaltsquerschnitt 2021**

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirt- schaftung	Zuführung zu zweckge- bundenen Haushalts- resten	Auflösung von zweck- gebundenen Haushalts- resten	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-42.462.200,00	232.332.300,00					189.870.100,00
10000	Besondere Dienste	-121.500,00	16.395.900,00	-2.000,00				16.272.400,00
20000	Einzelplan Diako- nie und kirchliche Sozialarbeit	-865.400,00	41.355.200,00		129.500,00			40.619.300,00
30000	Einzelplan Gesamt- kirchl. Aufg., Ökumene,	-264.200,00	16.337.200,00					16.073.000,00
40000	Einzelplan Öffentlich- keitsarbeit	-177.500,00	4.049.400,00					3.871.900,00
50000	Einzelplan Bildungs- wes., Wis- senschaft u.	-1.800,00	8.716.000,00					8.714.200,00
70000	Einzelplan Recht- setzung, Leitung und	-6.035.000,00	47.322.000,00					41.287.000,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg.	-428.500,00	2.911.100,00	-12.025.000,00	1.885.000,00			-7.657.400,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanz- wirtschaft	-581.389.400,00	272.451.200,00	-214.000,00				-309.152.200,00
	<b>Summe</b>	<b>-631.745.500,00</b>	<b>641.870.300,00</b>	<b>-12.241.000,00</b>	<b>2.014.500,00</b>			<b>-101.700,00</b>

**Haushaltsquerschnitt 2022**

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirt- schaftung	Zuführung zu zweckge- bundenen Haushalts- resten	Auflösung von zweck- gebundenen Haushalts- resten	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-42.969.600,00	235.575.300,00					192.605.700,00
10000	Besondere Dienste	-122.200,00	18.573.600,00	-2.000,00				18.449.400,00
20000	Einzelplan Diako- nie und kirchliche Sozialarbeit	-791.200,00	41.882.100,00		132.000,00			41.222.900,00
30000	Einzelplan Gesamt- kirchl. Aufg., Ökumene,	-262.200,00	17.009.700,00					16.747.500,00
40000	Einzelplan Öffentlich- keitsarbeit	-177.500,00	3.897.800,00					3.720.300,00
50000	Einzelplan Bildungs- wes., Wis- senschaft u.	-1.900,00	8.830.300,00					8.828.400,00
70000	Einzelplan Recht- setzung, Leitung und	-6.104.000,00	48.503.700,00					42.399.700,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg.	-427.900,00	2.885.700,00	-12.025.000,00	11.895.000,00			2.327.800,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanz- wirtschaft	-612.332.000,00	279.813.200,00	-186.000,00				-332.704.800,00
	<b>Summe</b>	<b>-663.188.500,00</b>	<b>656.971.400,00</b>	<b>-12.213.000,00</b>	<b>12.027.000,00</b>			<b>-6.403.100,00</b>

**Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Kostenstelle 1000...	Gesamtver- pflichtung	Soll 2021	Soll 2022	Verpflichtungs- ermächtigung 2023	Verpflichtungs- ermächtigung 2024
02700 Orgelbau und Orgelpflege, Zuweisungen an Kirchengem.	4.987.900	1.986.500	2.001.400	500.000	500.000
11200 Arbeit mit Kindern, Jugendl. u. jungen Erwachsenen	5.564.000	2.000.000	3.164.000	400.000	0
21100 Diakonische und Soziale Arbeit	1.593.300	544.000	549.300	300.000	200.000
33060 Sonstige ökumenische Werke und Einrichtungen	462.700	181.800	180.900	50.000	50.000
33110 Friedens- und Erinnerungsarbeit	1.056.800	63.000	393.800	300.000	300.000
44340 Kulturkirchenförderung	1.373.700	342.600	339.100	346.000	346.000
92302 Zuw. für außerord. Instandhaltung von Kirchen u. Kapellen	32.655.000	11.385.000	11.270.000	5.000.000	5.000.000
92303 Zuweisung für Neubaumittel	4.940.000	1.980.000	1.960.000	500.000	500.000
92320 Klimaschutzkonzept	567.600	209.900	189.800	83.900	83.900
	<b>53.201.000</b>	<b>18.692.800</b>	<b>20.048.300</b>	<b>7.479.900</b>	<b>6.979.900</b>

## Investitions- und Finanzierungsplan

### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
<b>100004810</b>	<b>Religionspädagogisches Institut (RPI)</b>	3.000,00	3.000,00
1000930033	Je Haushaltsjahr sind für die Anschaffung von Laptops und Büromöbeln 3.000,00 Euro vorgesehen.		
	<b>Summe</b>	<b>3.000,00</b>	<b>3.000,00</b>
<b>100005820</b>	<b>Pastorkolleg u. Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)</b>	3.000,00	3.000,00
1000930034	Für Ausstattung und Einrichtung sind je Haushaltsjahr 3.000,00 Euro vorgesehen.		
	<b>Summe</b>	<b>3.000,00</b>	<b>3.000,00</b>
<b>100005840</b>	<b>Ev. Studienhaus Göttingen</b>	30.000,00	
1000930035	Im Jahr 2021 sind 30.000,00 Euro für die Anschaffung von Einrichtung und Ausstattung, anlässlich des Umzuges des Evangelischen Studienhaus Göttingen, berücksichtigt.		
	<b>Summe</b>	<b>30.000,00</b>	
<b>100006320</b>	<b>Predigerseminar Loccum</b>	1.050.000,00	
1000930062	Für das Haushaltsjahr 2021 sind 1.050.000,00 Euro für Maschinen, Ausstattungsgegenstände und sonstige Ersatzbeschaffungen vorgesehen.		
	<b>Summe</b>	<b>1.050.000,00</b>	
<b>100041251</b>	<b>EMA – Evangelische Medienarbeit (Leitung)</b>	10.000,00	10.000,00
1000930038	Je Haushaltsjahr sind 10.000,00 Euro für die Anschaffung von Computern vorgesehen.		
	<b>Summe</b>	<b>10.000,00</b>	<b>10.000,00</b>
<b>100041252</b>	<b>EMA - Evangelische Medienarbeit (Digitale Agentur)</b>	5.000,00	5.000,00
1000930039	Je Haushaltsjahr sind 5.000,00 Euro für die Beschaffung von Schulungsrechnern geplant.		
	<b>Summe</b>	<b>5.000,00</b>	<b>5.000,00</b>
<b>100041254</b>	<b>EMA - Evangelische Medienarbeit (Themenraum)</b>	10.000,00	10.000,00
1000930040	Veranschlagt sind für die neue Struktur der Abteilung „Themenraum“ je Haushaltsjahr 10.000,00 Euro.		
	<b>Summe</b>	<b>10.000,00</b>	<b>10.000,00</b>
<b>100052200</b>	<b>Evangelische Akademie Loccum</b>	35.000,00	
1000930041	Für die Neuanschaffung eines Fahrzeuges sind im Haushaltsjahr 2021 35.000,00 Euro vorgesehen.		
	<b>Summe</b>	<b>35.000,00</b>	
<b>100075100</b>	<b>Dienststelle des Landesbischofs</b>	4.000,00	4.000,00
1000930006	Für Ausstattung sind 4.000,00 Euro je Haushaltsjahr geplant.		
	<b>Summe</b>	<b>4.000,00</b>	<b>4.000,00</b>
<b>100076100</b>	<b>Landeskirchenamt</b>	105.000,00	60.000,00
1000930008	Für das Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind Ersatzbeschaffungen in Höhe von jeweils 60.000,00 Euro für insbesondere Kopierer vorgesehen. Darüber hinaus Mittel in 2021 zur Ausstattung des LKA samt Nebengebäude mit Wasserspendern.		
	<b>Summe</b>	<b>105.000,00</b>	<b>60.000,00</b>
<b>100076103</b>	<b>Landeskirchenamt - EDV</b>	100.000,00	100.000,00
1000930009	Für die technische Ausstattung der Sitzungsräume, USV (zentrale unabhängige Stromversorgung), Hyper-V-Cluster (Umstieg Server-System) und die Beschaffung von diverser Hardware sind je Haushaltsjahr 100.000,00 Euro veranschlagt.		
	<b>Summe</b>	<b>100.000,00</b>	<b>100.000,00</b>
<b>100076140</b>	<b>Küche/Kantine/Sitzungsservice</b>	5.000,00	5.000,00
1000930011	Je Haushaltsjahr sind 5.000,00 Euro für die Anschaffung von Elektro- und Küchengeräten eingeplant.		

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
		<b>Summe</b>	<b>5.000,00</b>
			<b>5.000,00</b>
<b>100076200</b>	<b>Ämter für Bau- und Kunstpflege</b>	195.000,00	15.000,00
1000930009	Im Haushaltsjahr 2021 sind 195.000,00 Euro für die Beschaffung von 10 Dienstwagen vorgesehen und für das Haushaltsjahr 2022 sind 15.000,00 Euro für Ersatzbeschaffungen, sowie diverse Anlagegüter geplant.		
		<b>Summe</b>	<b>195.000,00</b>
			<b>15.000,00</b>
<b>100076300</b>	<b>Verwaltungsstelle Loccum</b>	20.000,00	20.000,00
1000930043	Für die Einrichtung und Ausstattung, sowie die Beschaffung von Lizenzen (Telefonsoftware) sind je Haushaltsjahr 20.000,00 Euro vorgesehen.		
		<b>Summe</b>	<b>20.000,00</b>
			<b>20.000,00</b>
<b>100076400</b>	<b>EDV innerhalb der Landeskirche</b>	200.000,00	200.000,00
1000930013	Es sind Investitionen in die zentrale IT-Infrastruktur, insbesondere Lizenzen zur Administration der Umgebung in Höhe von 200.000,00 Euro je Haushaltsjahr veranschlagt.		
		<b>Summe</b>	<b>200.000,00</b>
			<b>200.000,00</b>
<b>100081220</b>	<b>Telemannhaus (Andreanum Hildesheim)</b>	500.000,00	
1000930015	Berücksichtigt sind im Haushaltsjahr 2021 500.000,00 Euro für den Abriss und Neubau des lk. Gebäudes „Telemannhaus“, das als Schülerwohnheim gebaut wurde und jetzt für Schulzwecke genutzt wird. Es ist geplant, mit Gesamtkosten in Höhe von 6,5 Mio. Euro in den Jahren von 2017 bis 2021 entsprechend dem heutigen Standard neue Räumlichkeiten zu schaffen. Für das Haushaltsjahr 2021 besteht eine Verpflichtungsermächtigung.		
		<b>Summe</b>	<b>500.000,00</b>
		<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.325.000,00</b>
			<b>435.000,00</b>

**Nr. 50 Bekanntmachung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2020

Nachstehend machen wir die Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- im Land Niedersachsen
- in Bremerhaven
- in der Freien und Hansestadt Hamburg
- für den im Lande Hessen gelegenen Teil
- für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 bekannt.

**Das Landeskirchenamt**

D r . S p r i n g e r

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 27. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

**I.**

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

## II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

## III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst.

b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

#### IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

### Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 27. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

### Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

#### I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremerhaven haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich

unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S.773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

#### II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

### III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

### IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Le-

benspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

## Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 27. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

### **Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

#### I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommen.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Abs. 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 17.12.2018 (HmbGVBl. S. 410), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das

zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

## II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 - 37 499	96
2	37 500 - 49 999	156
3	50 000 - 62 499	276
4	62 500 - 74 999	396
5	75 000 - 87 499	540
6	87 500 - 99 999	696
7	100 000 - 124 999	840
8	125 000 - 149 999	1 200
9	150 000 - 174 999	1 560
10	175 000 - 199 999	1 860
11	200 000 - 249 999	2 220
12	250 000 - 299 999	2 940
13	ab 300 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Abs. 8 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

## III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

## IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

### Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer



III. Tagung am 27. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Hessen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

**I.**

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für die Jahre 2021 und 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt (Höchstbegrenzung).

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

**II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz

zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist nur möglich soweit dieser Kirchenmitgliedsbeitrag nicht bereits nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes anzurechnen ist. Er ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

**III.**

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

**IV.**

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

**Präsident der Landessynode**

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer III. Tagung am 27. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

**I.**

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt

für die Jahre 2021 und 2022 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

**II.**

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	30 000 – 37 499	96
2	37 500 – 49 999	156
3	50 000 – 62 499	276
4	62 500 – 74 999	396
5	75 000 – 87 499	540
6	87 500 – 99 999	696
7	100 000 – 124 999	840

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
8	125 000 – 149 999	1 200
9	150 000 – 174 999	1 560
10	175 000 – 199 999	1 860
11	200 000 – 249 999	2 220
12	250 000 – 299 999	2 940
13	300 000 und mehr	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

### III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu steuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

### IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

#### Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießler

#### Nr. 51 Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung

Vom 17. Dezember 2020

Aufgrund des § 25 des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), zuletzt geändert durch das 6. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 192) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

#### Artikel 1

§ 12 der Finanzausgleichsverordnung vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 191), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 18. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2019, S. 322) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: „In der Finanzplanung der Kirchenkreise sollen insbesondere folgende kirchliche Handlungsfelder als Grundstandards berücksichtigt werden:

1. Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge,
2. Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit,
3. kirchliche Bildungsarbeit,
4. kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
5. Diakonie,
6. Kirche im Dialog,
7. Gebäudemanagement und Klimaschutz,
8. Leitung,
9. Verwaltung im Kirchenkreis.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist erstmals für den am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum anzuwenden.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2020

## Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

### Nr. 52 6. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Vom 10. Dezember 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Nach § 32 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 183), das zuletzt durch das 5. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 4. Juni 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 51) geändert worden ist, wird folgender § 32a eingefügt:

#### „§ 32a

##### Planungszeitraum ab 1. Januar 2023

Abweichend von § 23 Absatz 1 sind der Stellenrahmenplan und die aktuellen Konzepte für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards, die den am 1. Januar 2023 beginnenden Planungszeitraum betreffen, dem Landeskirchenamt spätestens zum 1. Juli 2022 vorzulegen.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2020

#### Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

### Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung des MVG- EKD Anwendungsgesetzes

Vom 10. Dezember 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das MVG-EKD-Anwendungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 306) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Mitarberschaften“ die Wörter „jeweiligen Mehrheiten der“ eingefügt und die Wörter „in getrennten Mitarbeiterversammlungen“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „gemeinsame“ gestrichen.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „geschäftsführenden“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>In den Fällen des § 4 Absatz 1 muss mindestens ein beisitzendes Mitglied einer der Dienststellen angehören, für die die gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet ist.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2020

#### Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

### Nr. 54 Kirchengesetz zur Erprobung neuer Modelle für die Personalentwicklung in der kirchlichen Verwaltung

Vom 10. Dezember 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

§ 3 des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vom 13. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), das zuletzt durch Artikel 29 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Zur Erprobung neuer Modelle für die Personalentwicklung in der kirchlichen Verwaltung können Erprobungsregelungen für die Feststellung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sowie für die Beurteilung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Landeskirchenamt und in den kirchlichen Verwaltungsstellen getroffen werden.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Es tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2020

**Der Landesbischof  
der Evangelisch-lutherischen  
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

### **Nr. 55 Änderung des Hebesatzes für den Beitrag an die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)**

#### **Bekanntmachung**

H a n n o v e r, 1. Dezember 2020

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die Änderung des Hebesatzes.

#### **Das Landeskirchenamt**

D r. S p r i n g e r

#### **Bekanntmachung**

H a n n o v e r, 1. Dezember 2020

Gemäß § 25 Absatz 1 Satz 7 der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) geben wir bekannt, dass sich zum 1. Januar 2021 der Hebesatz nach § 25 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der NKVK gemäß Abs. 1 Sätze 2 - 5 um 5 Prozentpunkte von 42 % auf 47 % und der Hebesatz gemäß § 26 Abs. 1 um 3 Prozentpunkte von 34 % auf 37 % erhöhen.

#### **Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte**

D r. K r ä m e r

(Vorsitzender)

## **II. Verfügungen**

### **Nr. 56 Verrechnungsbeträge nach § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)**

H a n n o v e r, den 11. Dezember 2020

Wir setzen hiermit im Benehmen mit dem Landessynodalausschuss die nachfolgend genannten Durchschnittsbeträge für die Verrechnung der Aufwendungen für die Besoldung und die Beiträge zur Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen gemäß § 10 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183,

zuletzt geändert durch das 6. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 192) i.V.m. § 5 der Rechtsverordnung über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsverordnung - FAVO) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (FAVO) vom 17. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 191) für alle Haushaltsjahre des Planungszeitraumes vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2028 wie folgt fest:

- a) Verrechnungsbetrag je voller Superintendenturpfarrstelle: 130.700,- Euro,
- b) Verrechnungsbetrag je voller Pfarrstelle: 105.000,- Euro.

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

**Nr. 57 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Barskamp, Bleckede und Garlstorf (Kirchenkreis Lüneburg)****Urkunde**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

**§ 1**

Die Evangelisch-lutherische St.-Vitus-Kirchengemeinde Barskamp in Bleckede, die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde Bleckede in Bleckede und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Garlstorf in Bleckede (Kirchenkreis Lüneburg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bleckede“ in Bleckede zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

**§ 2**

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bleckede. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieds findet weder eine Nachwahl noch eine Nachberufung statt, es sei denn, dass die Zahl von acht gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern unterschritten wird. Sinkt diese Zahl unter 15, kann der Kirchenvorstand entscheiden, ob er Gemeindemitglieder zur Nachberufung vorschlägt.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis zum Jahr 2024 laufende Amtszeit keine Anwendung.

**§ 3**

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Barskamp (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barskamp (Kirche)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	3051	Alt-Garge	12	41/44	2,1237
Bleckede	3051	Barskamp	1	147	6,0840
Bleckede	3051	Barskamp	1	172/148	11,8560
Bleckede	3051	Barskamp	1	173/148	0,8264
Bleckede	3051	Barskamp	2	148/2	0,4783
Bleckede	3051	Barskamp	2	185/32	2,0000
Bleckede	3051	Barskamp	2	233/1	0,4307

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Barskamp (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Barskamp“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuhaus	3248	Neu Garge	14	35	2,9178

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Barskamp (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barskamp – Küsterei –“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	2714	Barskamp	1	34	0,0131
Bleckede	2714	Barskamp	1	156/1	3,9905
Bleckede	2714	Barskamp	2	13/1	0,4223
Bleckede	2714	Barskamp	2	13/2	0,3236
Bleckede	2714	Barskamp	2	37/1	0,7797
Bleckede	2714	Barskamp	2	1037/146	0,2117
Bleckede	2714	Barskamp	3	27	0,1083
Bleckede	2714	Göddingen	1	132	0,2101

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Vitus-Kirchengemeinde Barskamp (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barskamp (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	3050	Barskamp	1	9	5,2748
Bleckede	3050	Barskamp	1	36	0,0655
Bleckede	3050	Barskamp	1	153	21,8013
Bleckede	3050	Barskamp	1	154	1,5427
Bleckede	3050	Barskamp	2	52/1	2,6243
Bleckede	3050	Barskamp	2	495/5	0,0002
Bleckede	3050	Barskamp	2	895/4	0,0002
Bleckede	3050	Barskamp	2	980/4	14,5795

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	3050	Barskamp	2	1038/153	0,4632
Bleckede	3050	Barskamp	3	26	1,2057
Bleckede	3050	Barskamp	3	137/2	6,2085
Bleckede	3050	Bleckede	45	15	0,3877
Bleckede	3050	Göddingen	1	158/1	0,6529
Bleckede	3050	Tosterglope	1	17	0,5504

#### § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Jacobi-Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	1539	Göddingen	1	66/10	2,4352
Bleckede	1539	Brackede	6	34/4	0,8925
Bleckede	1539	Brackede	6	34/5	0,0110
Bleckede	1539	Brackede	6	37/4	0,9103
Bleckede	1539	Brackede	6	37/5	0,0110
Bleckede	1539	Bleckede	13	39	0,0344
Bleckede	1539	Bleckede	29	135	0,2708
Bleckede	1539	Bleckede	32	34/1	0,3535
Bleckede	1539	Bleckede	32	34/2	0,3520
Bleckede	1539	Bleckede	32	108	1,4665
Bleckede	1539	Bleckede	28	111	0,2512
Bleckede	1539	Bleckede	32	128/1	1,8280
Bleckede	1539	Bleckede	13	42/1	0,3016
Bleckede	1539	Bleckede	18	32/1	1,8851
Bleckede	1539	Bleckede	18	33/2	1,6938
Bleckede	1539	Bleckede	18	33/3	0,0184
Bleckede	1539	Bleckede	19	292/155	0,3972
Bleckede	1539	Bleckede	24	9/2	2,7938
Bleckede	1539	Bleckede	24	219/31	0,1740
Bleckede	1539	Bleckede	24	224/32	0,2859
Bleckede	1539	Bleckede	26	37/29	1,0790
Bleckede	1539	Bleckede	28	64	0,5242
Bleckede	1539	Bleckede	31	7/1	1,6944
Bleckede	1539	Bleckede	31	9	1,1066
Bleckede	1539	Bleckede	34	11	0,1027
Bleckede	1539	Bleckede	34	12/3	1,1887
Bleckede	1539	Bleckede	34	17/3	0,9743
Bleckede	1539	Bleckede	34	18	0,4767
Bleckede	1539	Bleckede	34	55	0,1325
Bleckede	1539	Bleckede	34	56/3	0,2344
Bleckede	1539	Bleckede	34	79/1	0,2340
Bleckede	1539	Bleckede	34	84/1	5,3805
Bleckede	1539	Bleckede	34	100/6	0,0120
Bleckede	1539	Bleckede	34	100/10	0,0041
Bleckede	1539	Bleckede	34	100/29	0,0180
Bleckede	1539	Bleckede	37	5/1	0,3184
Bleckede	1539	Bleckede	37	61/8	0,2686
Bleckede	1539	Bleckede	41	15	1,1190

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	1539	Bleckede	41	25	1,3210
Bleckede	1539	Bleckede	41	30	3,4060
Bleckede	1539	Garze	1	408/137	0,7921
Bleckede	1539	Tosterglope	1	141/1	1,9939
Bleckede	1539	Bleckede	29	59	0,2708
Bleckede	6291	Bleckede-Wendischthun	5	14	1,1877
Bleckede	5511	Bleckede-Wendischthun	5	15	2,2914
Bleckede	5511	Bleckede-Wendischthun	7	46	3,0078

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Jacobi-Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	1418	Göddingen	3	12/22	1,3833
Bleckede	1418	Göddingen	3	12/23	0,6940
Bleckede	1418	Bleckede	12	40/16	0,2465
Bleckede	1418	Bleckede	13	17/1	0,2769
Bleckede	1418	Bleckede	15	57/5	0,1331
Bleckede	1418	Bleckede	24	225/33	0,2477
Bleckede	1418	Bleckede	25	110	2,4286
Bleckede	1418	Bleckede	31	6/1	1,9174
Bleckede	1418	Bleckede	31	13/7	0,6315
Bleckede	1418	Bleckede	31	13/10	0,0030
Bleckede	1418	Bleckede	31	13/22	0,4459
Bleckede	1418	Bleckede	31	30	1,9926
Bleckede	1418	Bleckede	31	101/34	1,2424
Bleckede	1418	Bleckede	33	11	1,6591
Bleckede	1418	Bleckede	33	12	0,9978
Bleckede	1418	Bleckede	34	38/4	0,0719
Bleckede	1418	Bleckede	34	40/1	0,4636
Bleckede	1418	Bleckede	34	48/5	0,0016
Bleckede	1418	Bleckede	34	76/1	2,5934
Bleckede	1418	Bleckede	34	100/22	0,0258
Bleckede	1453	Bleckede	24	60/8	0,1604

#### § 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Garlstorf (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	2262	Bleckede	34	46/3	0,2181
Bleckede	2262	Radegast	3	28/15	0,2607
Bleckede	2262	Radegast	3	28/20	0,0001
Bleckede	2262	Radegast	3	28/21	0,0005

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	3474	Garlstorf	5	56/6	0,3473
Bleckede	4542	Garlstorf	6	19/5	1,3857
Bleckede	4542	Garlstorf	6	19/6	0,0193

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Garlstorf (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	2362	Radegast	1	84/1	0,3679
Bleckede	2362	Radegast	1	390/73	0,2489
Bleckede	2362	Radegast	4	75/1	6,6030
Bleckede	2362	Radegast	6	110	0,5897
Bleckede	3475	Garlstorf	3	15/1	0,1409
Bleckede	3475	Garlstorf	3	16/1	1,4499
Bleckede	3475	Garlstorf	7	3/5	0,6343
Bleckede	3475	Garlstorf	7	3/6	0,0085
Bleckede	3475	Garlstorf	9	58/3	3,5011

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Garlstorf (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	2352	Radegast	1	105	0,3250
Bleckede	2352	Radegast	1	387/69	0,2110
Bleckede	2352	Radegast	1	389/73	0,5168
Bleckede	2352	Radegast	3	28/10	0,0129
Bleckede	2352	Radegast	3	28/11	0,6685
Bleckede	2352	Radegast	4	30	3,5658
Bleckede	2352	Radegast	4	74/1	3,5601
Bleckede	2352	Radegast	8	5/1	9,2442
Bleckede	2352	Radegast	9	3	6,0670
Bleckede	3393	Garlstorf	3	3/1	0,5372
Bleckede	3393	Garlstorf	3	4	7,5084
Bleckede	3393	Garlstorf	5	54/3	0,7783
Bleckede	3393	Garlstorf	5	80/19	0,0034
Bleckede	3393	Garlstorf	6	10/5	2,5811
Bleckede	3393	Garlstorf	6	10/6	0,0360
Bleckede	3393	Garlstorf	6	11	1,7890
Bleckede	3393	Garlstorf	6	12	0,2615
Bleckede	3393	Garlstorf	6	13	0,1439
Bleckede	3393	Garlstorf	6	14	1,1023
Bleckede	3393	Garlstorf	6	15/2	1,2385
Bleckede	3393	Garlstorf	8	43/2	4,9802
Bleckede	3393	Garlstorf	8	43/4	0,0554
Bleckede	3393	Garlstorf	9	55	0,7172
Bleckede	3393	Garlstorf	9	56/2	3,6057
Bleckede	3393	Garlstorf	9	56/4	0,0021
Bleckede	3393	Garlstorf	9	56/5	0,0295

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Garlstorf (Dotation Pfarrwittum) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bleckede (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bleckede	2261	Radegast	1	147	0,0920
Bleckede	2261	Radegast	6	109	0,3200
Bleckede	2261	Radegast	4	76/1	0,6720

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2020

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### Nr. 58 Errichtung des Diakonieverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde

## Urkunde

Gemäß § 81 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenkreisordnung ordnen wir Folgendes an:

## § 1

Es wird ein Kirchenkreisverband mit dem Namen „Diakonieverband der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde – Diakonisches Werk“ gebildet. Mitglieder des Kirchenkreisverbandes sind der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wesermünde.

## § 2

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2020

### Das Landeskirchenamt



In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Satzung für den Diakonieverband der  
Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise  
Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde**

**Präambel**

In der Diakonie wird Gottes Liebe zur Welt sichtbar. Kirche soll diese Liebe in der Nachfolge Jesu Christi zeigen und Diakonie ermöglichen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen sich der in Not- und Konfliktsituationen geratenen Menschen an, gewähren Beratung, Begleitung, Unterstützung und suchen die Ursachen von Not zu lindern oder zu beheben. Der Diakonieverband der beiden Kirchenkreise verpflichtet sich diesem Auftrag.

**§ 1  
Ziele und Zweck**

Die diakonische Arbeit der Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde und ihrer Gemeinden erfordert eine Zusammenfassung der Aktivitäten und eine Vertretung dieser Arbeit insbesondere gegenüber Gebietskörperschaften, Behörden, freien Wohlfahrtsverbänden, deren Arbeitsgemeinschaften sowie privaten Anbietern im sozialen Bereich. Zu diesem Zweck bilden die beiden Kirchenkreise einen Diakonieverband als Kirchenkreisverband.

**§ 2  
Name und Sitz**

- (1) Der Verband trägt den Namen „Diakonieverband der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde – Diakonisches Werk“ = „Diakonie Cuxland“ und hat seinen Sitz in Cuxhaven. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Diakonieverband ist Mitglied des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN) und damit der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.
- (3) In dieser Eigenschaft nimmt er in den Kirchenkreisen Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde Aufgaben des Diakonischen Werkes als ein Verband der freien Wohlfahrtspflege wahr. Hierzu übertragen die Kirchenkreise ihre Rechte aus § 5 Absatz 1 Diakoniewerkgesetz auf den Verband.

**§ 3  
Mitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Ev.-luth. Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde.
- (2) Auf Antrag kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Verbandsvorstandes weitere Kirchenkreise in den Verband eingliedern.
- (3) Ein Verbandsmitglied kann mit einjähriger Frist zum Ende eines jeden Kalenderjahres beantragen, aus dem Verband auszuschneiden. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses der Kirchenkreissynode des aus dem Verband ausscheidenden Kirchenkreises und wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. In einem Ausgliederungsvertrag, der der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf, müssen Regelungen über die Übertragung von Einrichtungen, Personal und Vermögensanteilen wie auch der Wegfall des Anteils an der Mitfinanzierung der Geschäftsstelle des Verbandes entsprechend § 1 der Satzung getroffen werden.

**§ 4  
Aufgaben des Diakonieverbandes**

Der Verband nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Die Koordinierung der diakonischen Dienste, die Planung diakonischer Vorhaben der Kirchenkreise und die Förderung diakonischer Aufgaben in den Kirchengemeinden,
2. die Vertretung diakonischer Dienste gegenüber allen kommunalen und staatlichen Stellen, öffentlichen Sozialleistungsträgern, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und der Öffentlichkeit,
3. die Öffentlichkeitsarbeit,
4. das Beantragen und Abrechnen der Mittel von kommunalen und staatlichen Stellen sowie öffentlichen Sozialleistungsträgern und anderen Mitteln und Zuschüssen zugunsten des Verbandes und seiner Fachdienste und Einrichtungen,
5. die Zusammenarbeit zum Zwecke gemeinsamen diakonischen Handelns mit den Kirchengemeinden und den selbständigen diakonischen Einrichtungen in den Kirchenkreisen.

**§ 5  
Einrichtungen und Arbeitsfelder**

Der Diakonieverband übernimmt die Trägerschaft folgender Arbeitsgebiete und Einrichtungen:

1. Kirchenkreissozialarbeit Wesermünde
2. Kirchenkreissozialarbeit Cuxhaven

3. Kirchenkreissozialarbeit Cadenberge
4. Schuldnerberatung Wesermünde
5. Schuldnerberatung Cadenberge
6. Schuldnerberatung Cuxhaven
7. Ehe- und Lebensberatung Cuxhaven + Cadenberge
8. Café Fluchtpunkt Cuxhaven
9. Hospizdienst Wesermünde
10. Hospizdienst Cuxhaven
11. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung Cuxhaven
12. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung Cadenberge
13. Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung Wesermünde
14. Diakonie-Shop Cuxhaven
15. Wärmestube Cuxhaven
16. Litauenhilfe Cuxhaven
17. Bücherstube Cuxhaven
18. Kleiderkammer Cadenberge
19. Beteiligung an der Arbeit des Evangelischen Beratungszentrums in Bremerhaven
20. Migrationsarbeit Cuxhaven
21. Migrationsarbeit Cadenberge

Weitere Aufgaben können mit Zustimmung des Vorstandsvorstandes (2/3 Mehrheit) hinzukommen oder bestehende Aufgaben (2/3 Mehrheit) abgegeben werden. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Diakonieverband eine Geschäftsstelle ein. Sitz der Geschäftsstelle ist Cuxhaven.

## § 6 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Verbandes ist der Vorstandsvorstand, dieser vertritt den Diakonieverband nach außen. Der Vorstandsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern, darunter
  - a) der Superintendentin oder dem Superintendenten des Ev.-luth. Kirchenkreises Cuxhaven-Hadeln und der Superintendentin oder dem Superintendenten des Ev.-luth. Kirchenkreises Wesermünde.
  - b) je Kirchenkreis zwei nicht geistlichen Mitgliedern, die aus den Kirchenkreissynoden gewählt werden.Jedes gewählte Mitglied des Vorstandsvorstandes hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Superintendenten oder Superintendentinnen werden durch ihre Stellvertretenden im Aufsichtsamt vertreten. Diese sechs Mitglieder berufen zwei weitere Mitglieder. Die zu Berufenen müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchenkreisverbandes erfüllen. Bei der Berufung sollen die sechs Mitglieder

darauf achten, dass der Vorstandsvorstand neben Personen mit theologischen Kompetenzen auch über Personen mit hinreichend betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Kompetenzen aus seiner Mitte verfügt.

- (2) Der Vorstand wählt je für die Hälfte seiner Amtszeit in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, von denen eine/einer Superintendentin/Superintendent sein muss. Auf eine rotierende Verteilung nach Kirchenkreisen ist zu achten. Der oder die Vorsitzende oder bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung nach Vorlage der Geschäftsführung auf und leitet die Vorstandssitzungen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandsvorstandes beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. September des auf die Bildung der Kirchenkreissynoden folgenden Jahres. Der bisherige Vorstandsvorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, eine Vertreterin/ein Vertreter des Kirchenamtes Elbe-Weser sowie die Diakoniebeauftragten der Kirchenkreise nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (5) Ein Mitglied scheidet aus dem Vorstandsvorstand aus, wenn es die Voraussetzungen aus (1) nicht mehr erfüllt.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Verband oder bei einer vom Verband getragenen Einrichtung angestellt sind, können nicht Mitglied des Vorstandsvorstandes sein.

## § 7 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Verbandes und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes durch die oder den Vorstandsvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
  2. Aufsicht über die Arbeit der Diakoniegeschäftsstelle des Verbandes
  3. Einstellung und Entlassung aller Mitarbeitenden ab EG 10
  4. Beschlussfassung über den Haushalt, den Stellenplan, Bilanzen und Jahresabschlüsse
  5. Entlastung des Kirchenamtes Elbe-Weser als rechnungsführende Stelle
  6. Entlastung der Geschäftsführung
  7. Beratung über die grundsätzliche Ausrichtung diakonischer Arbeit
  8. Beratung und Beschlussfassung über eine

- Errichtung oder Übernahme neuer Arbeitsfelder
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Aufgabe von Arbeitsfeldern
  10. Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme von Darlehen und Verwendung von Rücklagen usw.
  11. Beratung und Beschlussfassung zum Kauf von Immobilien oder größeren Investitionen (Betrag wird in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin festgelegt)
  12. Beratung und Beschlussfassung über die mittel- und langfristige Personal- und Finanzplanung
  13. Satzungsänderungen
  14. Wahl der oder des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes
  15. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte von erheblicher Bedeutung (wird in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt)
  16. Beschlussempfehlung über die finanzielle Beteiligung der einzelnen Kirchenkreise.
  17. Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung
- Der/die Vorsitzende und die Stellvertretung nehmen an den Bewerbungsverfahren, die die Geschäftsführung durchführt, ab Entgeltgruppe 10 teil. Die/der Vorsitzende und die Stellvertretung treffen sich in regelmäßigen Abständen, i.d.R. mindestens einmal im Monat, um die laufenden Entwicklungen mit der Geschäftsführung zu besprechen und eventuelle Entscheidungen zu treffen.
- (2) Der Verbandsvorstand kann Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren.
  - (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
  - (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchenkreisverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisverbandes versehen worden sind. Ist eine

- kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (5) Der Verbandsvorstand kann zur Begleitung und Beratung der Arbeitsfelder Kuratorien und Beiräte bilden. Bestehende Satzungen, Vereinbarungen, Verträge u. ä. sind herbei zu berücksichtigen.

## § 8

### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt im Rahmen der vom Verbandsvorstand übertragenen Befugnisse den Verband.
- (2) Sollte die Geschäftsführung von dem oder der Vorsitzenden bzw. deren oder dessen stellvertretenden Vorsitzenden in einem konkreten gerichtlichen Verfahren eine Vollmacht erhalten haben, den Verband in dem dann konkret benannten gerichtlichen Verfahren zu vertreten, hat die Geschäftsführung sich mit dem oder der Verbandsvorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertretung abzustimmen, wie das Gerichtsverfahren zu führen ist.
- (3) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Mitarbeitenden und weisungsberechtigt gegenüber allen Ehrenamtlichen mit Ausnahme der Mitglieder des Verbandsvorstandes.
- (3) In einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sollen die Aufgaben detailliert beschrieben werden.

## § 9

### Kirchenamt

- (1) Das Kirchenamt Elbe-Weser ist für die Buchhaltung, das Personalwesen, das Versicherungswesen, Aufstellung des Jahresabschlusses, der Jahresabrechnung, des Haushaltsplanes, die Verwendungsnachweise usw. zuständig.
- (2) Das Kirchenamt
  - a) berät die Geschäftsführung in Fragen der Eingruppierung von Mitarbeitenden,
  - b) erstellt alle Dienstverträge und lässt sie von der Geschäftsführung/dem oder der Verbandsvorstandsvorsitzenden unterzeichnen,
  - c) berät bei Finanz- und Investitionsentscheidungen den Verbandsvorstand und die Geschäftsführung umfassend und zeitnah,
  - d) leitet zeitnah für den Verband wichtige Kirchengesetzänderungen an die Geschäftsführung weiter,
  - e) übt die Funktion einer Geschäftsstelle des Verbandes aus.

- (3) Eine Vertreterin/ein Vertreter des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teil. Sie/er ist beratendes Mitglied.
- (4) Für seine Arbeit erhält das Kirchenamt eine Verwaltungskostenumlage nach geltendem Recht der Landeskirche.

### § 10 Finanzen

Der Aufwand des Verbandes wird finanziert durch:

1. Zuschüsse Dritter (Kommunen, Landkreise, Land, Bund, Kirchenkreise, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., Landeskirche, Stiftungen usw.),
2. Leistungsentgelte im Rahmen der mit Sozialleistungsträgern und anderen Leistungsträgern getroffenen Vergütungsvereinbarungen,
3. Spenden,
4. sonstige Zuwendungen.

### § 11 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (2) Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 4 oder § 6 bedarf der Vorstand der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder.
- (3) Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise und der Vorstand sind anzuhören. Widerspricht ein Beteiligter, der anzuhören ist, so bedarf eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses.
- (4) Satzungsänderungen und der Vermerk über ihre Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

### § 12 Aufhebung des Verbandes

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Verband auf Antrag des Vorstandes oder einer Kirchenkreissynode oder von Amts wegen aufheben. Ein Antrag des Vorstandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder.
- (2) Bei Aufhebung des Verbandes vereinbaren die Kirchenkreise, wer die Einrichtungen übernimmt.

- (3) Zweckbestimmte Vermögenswerte sind den jeweiligen Einrichtungen zuzuordnen.
- (4) Eventuell vorhandene Vermögenswerte und Schulden fallen im Verhältnis zur Zahl der Gemeindeglieder an die Kirchenkreise.

### § 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Otterndorf, den 16. September 2020  
Ev.-luth. Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln  
(Vorsitzender Kirchenkreisvorstand)  
(L.S.) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Bad Bederkesa, den 16. September 2020  
Ev.-luth. Kirchenkreis Wesermünde  
(Vorsitzender Kirchenkreisvorstand)  
(L.S.) (Mitglied Kirchenkreisvorstand)

Die vorstehende Satzung des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes „Diakonieverband der Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Cuxhaven-Hadeln und Wesermünde – Diakonisches Werk“ = „Diakonie Cuxland“ genehmigen wir gemäß § 81 Abs. 2 KKO kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 10. Dezember 2020

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

**Nr. 59 Bekanntmachung der Festlegung des Planungszeitraumes nach § 6 Abs. 2 sowie des Allgemeinen Planungsvolumens nach § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG)**

H a n n o v e r, den 22. Dezember 2020

Nachstehend veröffentlichen wir gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Finanzausgleichsgesetz - FAG) vom 13. Dezember 2006, Kirchl. Amtsbl. S. 183, zuletzt geändert durch das 6. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 10. Dezember 2020 (Kirchl. Amtsbl. S.

192) den Beschluss der 26. Landessynode über die Festlegung des Planungszeitraums sowie des Allgemeinen Planungsvolumens für den kommenden Planungszeitraum:

### **Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

Die 26. Landessynode hat während ihrer III. Tagung in der 12. Sitzung am 27. November 2020 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode setzt nach § 6 Abs. 2 FAG den nächsten Planungszeitraum für sechs Jahre von 2023 bis 2028 fest.
2. Unbeschadet der Beschlussfassung der Landessynode über das Allgemeine Zuweisungsvolumen bei den jeweiligen Haushaltsberatungen (§§ 2 Absatz 3 Nr. 1, 7 Absatz 3 und 9 des Finanzausgleichsgesetzes) setzt die Landessynode das Allgemeine Planungsvolumen für den Planungszeitraum nach § 7 Abs. 1 Satz 1 FAG wie folgt fest:
  - für das Haushaltsjahr 2023: 261,75 Mio. Euro,
  - für das Haushaltsjahr 2024: 256,51 Mio. Euro,
  - für das Haushaltsjahr 2025: 251,38 Mio. Euro,
  - für das Haushaltsjahr 2026: 246,35 Mio. Euro,
  - für das Haushaltsjahr 2027: 241,43 Mio. Euro sowie
  - für das Haushaltsjahr 2028: 236,60 Mio. Euro.

### **Präsident der Landessynode**

Dr. Kannengießer

**Nr. 60 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar (Kirchenkreis Burgdorf)**

### **Urkunde**

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

### **§ 1**

- (1) Aus
  - der Evangelisch-lutherischen St.-Ulrichs-Kirchengemeinde Haimar in Sehnde,

- der Evangelisch-lutherischen St.-Katharinen-Kirchengemeinde Rethmar in Sehnde und
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Sehnde in Sehnde

(Kirchenkreis Burgdorf) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar“ in Sehnde gebildet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

### **§ 2**

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. Sitze in den bisherigen Kirchenvorständen, die unbesetzt sind, gehen ebenfalls in den Gesamtkirchenvorstand über. Zur Nachbesetzung dieser Sitze kann der Gesamtkirchenvorstand jederzeit Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde zur Berufung vorschlagen.

### **§ 3**

Die I. und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sehnde werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Haimar und Rethmar wird III. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar.

### **§ 4**

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

### **§ 5**

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2020

### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

## **Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Unser kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.

Die beteiligten Kirchengemeinden wollen durch die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ihre bisherige Zusammenarbeit in der Region vertiefen und gleichzeitig die Identität ihrer örtlichen Gemeinden erhalten.

Das Ziel des Miteinanders in einer Gesamtkirchengemeinde ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung sowie die Schaffung von attraktiven Beschäftigungsverhältnissen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Sehnde-Rethmar-Haimar“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Sehnde und verfügt über fünf Predigtstätten, jeweils eine in Sehnde, Haimar, Dolgen, Evern und Rethmar.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Sehnde, die Evangelisch-lutherische St.-Ulrichs-Kirchengemeinde Haimar und die Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Rethmar sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

### **§ 2**

#### **Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde und die Ortskirchengemeinden. Ortskirchenvorstände werden nicht gebildet.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend. Näheres regelt der Gesamtkirchenvorstand in einer Geschäftsordnung.
- (3) Der Gesamtkirchenvorstand wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, wobei jede der Ortskirchengemeinden im Vorsitz vertreten sein sollte. Sofern das Pfarramt im Vorsitz vertreten ist, erhöht sich die Zahl der Stellvertretungen auf bis zu drei.
- (4) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Gesamtkirchenvorstandes vertreten.
- (5) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.
- (6) Für die Verwaltung des Friedhofes in Haimar, für die Verwaltung des Friedhofes in Rethmar sowie für die religionspädagogische Begleitung der Kindertagesstätten in den Ortskirchengemeinden, die in Trägerschaft des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Burgdorf betrieben werden, ist ein beschließender Fachausschuss gem. § 50 Abs. 4 Kirchengemeindeordnung (KGO) zu bilden.

### **§ 3**

#### **Haushalt und Finanzierung**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde verbleiben bei der Ortskirchengemeinde. Entsprechendes gilt für Erträge der Ortskirchengemeinde aus zweckgebundenem Vermögen.
- (3) Allgemeine Rücklagen sollen im Haushalt der Gesamtkirchengemeinde zusammengeführt werden, besondere Rücklagen (zweck- oder gemeindebestimmt) sind gesondert zu erfassen.
- (4) Für die Verwendung von außerordentlichen Erträgen der Ortskirchengemeinden (z.B. Ver-

kaufserlöse o. ä.) ist, soweit diese Erträge nicht in der die Erträge erzielenden Ortskirchengemeinde verwendet werden sollen, abweichend von § 44 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) ein Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.

- (5) Ordentliche Erträge (z. B. Zinsen, Mieten, Pachteinahmen etc.) werden, soweit sie nicht zweckbestimmt sind, dem gemeinsamen Haushalt zugeführt und vom Gesamtkirchenvorstand verwaltet.
- (6) Die Grundstücke verbleiben bei den jeweiligen Ortskirchengemeinden.

#### § 4

##### **Freiwilliges Kirchgeld**

- (1) Das freiwillige Kirchgeld ist für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit es nicht ausdrücklich für einen anderen Zweck eingeworben wird.
- (2) Der Gesamtkirchenvorstand kann freiwilliges Kirchgeld für den Bereich der Gesamtkirchengemeinde einwerben. Dieses freiwillige Kirchgeld unterliegt nicht den Beschränkungen nach Absatz 1.

#### § 5

##### **Patronat**

Das Präsentationsrecht und die sonst mit dem Patronat verbundenen Rechte und Pflichten ruhen.

#### § 6

##### **Satzungsänderung**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

#### § 7

##### **Aufhebung, Ausgliederung**

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde ge-

hen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.

- (3) Bei der Ausgliederung einzelner Ortskirchengemeinden gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen.

#### § 8

##### **Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.01.2021 in Kraft.

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Ulrichs-Kirchengemeinde Haimar  
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Katharinen-Kirchengemeinde Rethmar  
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz Sehnde  
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2020

##### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

**Nr. 61 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Luther und St. Michaelis Holzminden (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder)**

##### **Urkunde**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

#### § 1

Die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Holzminden in Holzminden und die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde Holzminden in Holzminden (Kirchenkreis Holzminden-Bodenwerder) werden zur „Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden“ in Holzminden zusammengelegt. Diese ist Rechts-

nachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

## § 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten Kirchenvorstandsmitglieds rückt ein Ersatzmitglied aus dem Bereich der jeweiligen bisherigen Kirchengemeinde nach. Im Fall des Ausscheidens eines berufenen Kirchenvorstandsmitglieds ist ein neues Mitglied zu berufen.
- (2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes werden für die gesamte Dauer der Amtszeit des Kirchenvorstandes gewählt. § 40 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung findet für die bis zum Jahr 2024 laufende Amtszeit keine Anwendung.

## § 3

Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Holzminden wird II. Pfarrstelle und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden wird III. Pfarrstelle der neuen Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden.

## § 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Holzminden	6168	Holzminden	9	15	0,1167
Holzminden	5918	Holzminden	1	45	0,0680
Holzminden	5918	Holzminden	1	46	0,0635
Holzminden	5918	Holzminden	1	47	0,0685
Holzminden	5922	Holzminden	1	23	0,0546
Holzminden	6807	Holzminden	17	297/1	0,0875
Holzminden	9185	Holzminden	8	11	0,7654
Holzminden	9185	Holzminden	8	15/2	0,3832

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Küsterei / Opferei) gehen die folgenden Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde

Holzminden (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heinade	90	Heinade	6	219/1	3,1100
Heinade	90	Heinade	4	105/2	1,1474
Holzminden	7488	Holzminden	35	216	0,0475

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Pfarre / Primariatspfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Golmbach	603	Golmbach	3	237	3,2070
Heinade	91	Heinade	3	75/3	1,5813
Holzminden	5921	Holzminden	1	77/2	0,0616
Holzminden	7677	Holzminden	8	12	0,3726
Holzminden	7677	Holzminden	8	13	0,0315
Holzminden	7677	Holzminden	8	14/2	0,2431
Holzminden	7677	Holzminden	9	171	0,5685
Holzminden	7677	Holzminden	26	2	0,3390
Holzminden	7677	Holzminden	9	20	0,3474
Holzminden	7677	Braak	2	86/3	3,5760
Holzminden	7677	Holzminden	32	290/1	0,8046
Holzminden	8171	Holzminden	20	176/24	0,0583
Holzminden	7590	Holzminden	8	25/3	0,0514
Holzminden	7590	Holzminden	8	25/4	0,3162
Holzminden	7590	Holzminden	8	25/5	0,0477

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Primariatspfarre), im Grundbuch als „Primariatspfarre in Holzminden“ bezeichnet, gehen die Anteile von 5,2564/100 an den folgenden Grundstücken auf die neue Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gevensleben	346	Gevensleben	6	30	3,7500
Gevensleben	346	Gevensleben	6	31	3,7500

## § 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die neue Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Holzminden	8381	Holzminden	16	84/19	0,3826

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-



lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Opferei) geht das folgende Grundstück auf die neue Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Holzminden	7492	Holzminden	26	293	0,4563

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die neue Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Holzminden (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Holzminden	7341	Holzminden	16	9/1	0,1256
Holzminden	3987	Holzminden	35	215	0,0513

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2020

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### Nr. 62 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Göttingen-Innenstadt (Kirchenkreis Göttingen)

#### Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

## § 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Göttingen-Innenstadt“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Albani-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen und

- die Evangelisch-lutherische Thomas-Kirchengemeinde Göttingen in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen).

## § 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. Dezember 2020

### Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Göttingen-Innenstadt

## § 1

### Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Albani, St. Jacobi, St. Johannis, St. Marien und Thomas, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz (RegG) in der Fassung vom 15.12.2015 zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Göttingen-Innenstadt“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Göttingen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 2

### Zweck, Aufgaben und Befugnisse des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung und Übertragung folgender Aufgaben und Befugnisse:
  1. Herausgabe des Kirchenmagazins KIRCHE FÜR DIE STADT,
  2. Trägerschaft der Tobiasbruderschaft,
  3. Planung und ggfs. Durchführung von ge-

meinsamen Veranstaltungen und Projekten sowie deren Abrechnung,

4. Verwaltung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes,
  5. Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanz-, Gebäudebedarfs- und Stellenplanung; die Möglichkeit der Kirchengemeinden, daneben eigene Stellungnahmen abzugeben, bleibt unberührt,
  6. Delegation in Gremien des Kirchenkreises,
  7. Beratung bei der Entscheidung über die Einstellung von Mitarbeitenden des Kirchenkreises, die für die Region Innenstadt tätig werden, sowie ggf. weiterer Mitarbeitender in den Verbandsgemeinden, die mit Aufgaben innerhalb des Verbandes beauftragt sind,
  8. Förderung der Kooperation der Gemeindebüros innerhalb des Kirchengemeindeverbandes,
  9. Beratung und Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten,
  10. Förderung der Kooperation der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden, Jugendlichen und der Jugendgemeinde HAVEN innerhalb des Kirchengemeindeverbandes; daraus entstehen keiner Kirchengemeinde finanzielle Verpflichtungen,
  11. Förderung der Koordination von kirchenmusikalischer Arbeit in den Kirchengemeinden.
- (2) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der Verbandsgemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.

### § 3

#### Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam die finanziellen Lasten für die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes. Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird für diese Zwecke eine eigene Rechnung für den Kirchengemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Verbandsvorstand festgestellt.
- (2) Die bei der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckgebundenen Mittel sowie zweckgebundene Einnahmen wer-

den entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.

- (3) Zur Deckung des Aufwandes kann der Kirchengemeindeverband von den Verbandsgemeinden Umlagen nach Maßgabe der Zahl der Gemeindeglieder in den Verbandsgemeinden erheben, soweit nicht ein anderer Schlüssel mit den Kirchenvorständen vereinbart wird.
- (4) Für die Finanzierung von KIRCHE FÜR DIE STADT gilt folgende Sonderregelung: Ein Defizit ausgleich erfolgt auf Basis der Auflagenhöhe der beteiligten Gemeinden. Über die Auflagenhöhe und die Art der Verteilung entscheidet jede Gemeinde eigenständig.

### § 4

#### Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand (§ 11 RegG).
- (2) Der Verbandsvorstand berät und beschließt im Rahmen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Er besteht aus je drei Mitgliedern der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, die von den Kirchenvorständen zu wählen sind; eines der Mitglieder ist der oder die (stellvertretende) Vorsitzende des Kirchenvorstandes; eines der Mitglieder soll ordiniert sein, wenigstens zwei der Mitglieder sind nicht ordiniert.
- (4) Ein Mitglied des Verbandsvorstandes scheidet aus, wenn es nicht mehr Mitglied des Kirchenvorstandes ist, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (5) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Konstituierung der Kirchenvorstände neu gebildet.
- (6) Der Verbandsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. Sitzungen sind auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder auf Antrag eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen.
- (7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Weitere fachkundige Personen können auf Einladung beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.
- (8) Mitglieder der Kirchenvorstände aus den Verbandsgemeinden können als Zuhörende auf Vorschlag eines Verbandsvorstandsmitgliedes an den Sitzungen teilnehmen.

- (9) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes nach der Kirchengemeindeordnung (KGO).
- (10) Die Protokolle der Verbandsvorstandssitzungen werden den Mitgliedern aller Kirchenvorstände zugänglich gemacht.
- (11) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch den Vorsitz, bei Verhinderung durch die Stellvertretung vertreten.
- (12) Erklärungen des Verbandsvorstands, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind vom Vorsitz oder der Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des alltäglichen Geschäftsverkehrs.

### **§ 5 Vorsitz**

- (1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung. Sie sollen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören.
- (2) Wird ein ordiniertes Mitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, soll der oder die stellvertretende Vorsitzende ein nicht ordiniertes Mitglied sein und umgekehrt.

### **§ 6 Pfarrstellenbesetzung**

Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz nimmt der jeweilige Kirchenvorstand wahr. Vor der Ausschreibung einer Pfarrstelle und vor einer Entscheidung über die Besetzung einer Pfarrstelle soll dem Verbandsvorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme gegeben werden.

### **§ 7 Dienstbesprechungen**

- (1) Die Ordinierten und Diakoninnen und Diakone aus den Verbandsgemeinden kommen regelmä-

- ßig zu einer gemeinsamen Dienstbesprechung zusammen.
- (2) Die gemeinsame Dienstbesprechung dient der Beratung und Koordination der pfarramtlichen Aufgaben, sofern sie sich aus den Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 2 ergeben, sowie der Organisation der Vertretung bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung in Absprache mit dem Superintendenten oder der Superintendentin.
- (3) Der Verbandsvorstand ist über die Ergebnisse der Dienstbesprechungen zu informieren, sofern sie die Aufgaben des Verbandsvorstandes berühren und keine dienstlichen Gründe nach dem Pfarrdienstrecht entgegenstehen.
- (4) Die Sekretärinnen und Sekretäre bzw. die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker der Verbandsgemeinden treffen sich mindestens halbjährlich in jeweils einer Dienstbesprechung, um gemeinsame Absprachen hinsichtlich der Aufgaben gemäß § 2 zu treffen. Über diese Dienstbesprechungen ist der Verbandsvorstand mittels Protokoll zu informieren.

### **§ 8 Visitation**

- (1) Die Visitationen aller Verbandsgemeinden sollen zeitlich aufeinander abgestimmt erfolgen.
- (2) Der Verbandsvorstand ist an den Visitationen zu beteiligen. Er ist über das Ergebnis der Visitationen zu unterrichten.

### **§ 9 Verwaltungshilfe**

Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

### **§ 10 Satzungshandhabung**

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

### **§ 11 Satzungsänderung**

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.“

- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

### § 12

#### **Auflösung, Ein- und Ausgliederung**

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Weitere Kirchengemeinden können auf Antrag des Kirchenvorstandes der aufzunehmenden Gemeinde oder des Verbandsvorstandes durch das Landeskirchenamt in den Kirchengemeindeverband eingliedert werden. Die Eingliederung auf Antrag setzt die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden voraus.
- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 13

#### **Inkrafttreten, Genehmigung**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.  
(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Göttingen, den 5.10.2020  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde St. Albani  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 8.10.2020  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde St. Jacobi  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 9.10.2020  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde St. Johannis  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 7.10.2020  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde St. Marien  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Göttingen, den 7.10.2020  
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth.  
Thomaskirchengemeinde  
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 17.12.2020

#### **Das Landeskirchenamt**

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

### III. Mitteilungen

#### Nr. 63 **Beauftragungen zur Beratung in der Konfirmandenarbeit**

Hannover, den 26. November 2020

Die Beratung in der Konfirmandenarbeit ist ein Angebot der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist ein Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts Loccum.

Beauftragt, als Beraterin in der Konfirmandenarbeit tätig zu sein, wurde für die Dauer von zwei Jahren:

**Frau Pastorin Silke Oestermann, Oyten (Sprengel Stade)**

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:

#### **RPI Loccum – Beratung für die Konfirmandenarbeit**

Pastor Andreas Behr  
Uhlhornweg 10-12,  
31547 Rehburg-Loccum  
Tel. 05766/81-135/165  
Mail: [Beratung.Konfirmandenarbeit@evlka.de](mailto:Beratung.Konfirmandenarbeit@evlka.de)

**Das Landeskirchenamt**

Dr. Springer

### IV. Stellenausschreibungen

#### **Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

**Herausgeber:** **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,**  
**Rote Reihe 6, 30169 Hannover**  
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover  
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31  
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX  
BIC: GENODEF1EK1

**Druck:** Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:  
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf